

Absender: "II610" <Gudrun.Beneicke@im.mv-regierung.de>
Empfänger: <320048847913-0001@t-online.de>
Datum: 12. Mai 2005 09:38
Betreff: Antw: Zusammenlegung von ZEA Hamburg und ZASt Horst (fwd)

Sehr geehrte Frau Zia,

Ihre u. g. Anfrage habe ich zuständigkeitshalber an das Referat von Herrn Noeske weitergeleitet. Herr Noeske selbst befindet sich bis zum 27.05. in Urlaub.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
G. Beneicke

>>> <320048847913-0001@t-online.de> 12.5.05 9:21 >>>
From: <320048847913-0001@T-Online.de>
To: <Gudrun.Beneicke@im.mv.regierung>
Subject: Zusammenlegung von ZEA Hamburg und ZASt Horst

Sehr geehrte Frau Beneicke,

in der Tagespresse wurde verschiedentlich über eine Zusammenlegung der Erstaufnahmeeinrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Mecklenburg - Vorpommern berichtet, so auch in der Schweriner Volkszeitung vom 30.04.2005. Nach meinem Wissensstand ist es ein Präzedenzfall, dass ein Bundesland seine Erstaufnahmeeinrichtung in ein Anderes verlegt. So liegt es auf der Hand, dass im Vorfeld einer solchen Verlegung gewisse praktische und rechtliche Probleme - insbesondere für die dann von Hamburg nach Horst zu verlegenden Flüchtlinge - geklärt sein müssen. deshalb bitte ich Sie im Namen des Flüchtlingsrates Mecklenburg - Vorpommern e.V. um die Beantwortung einiger Fragen.

1. Nach uns vorliegenden Informationen war bereits für das Jahr 2004 eine Verlegung der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Schleswig - Holstein von Lübeck nach Horst geplant. Ist dieses Vorhaben noch immer aktuell?
2. Wie sind für die Zusammenlegung von Hamburg und Horst die Zuständigkeiten geregelt? Welches Landesamt, welche Gerichte und sonstige Behörden sind für die von Hamburg zugewiesenen Flüchtlinge zuständig?
3. Gelten für diese Flüchtlinge die Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. Hamburgs oder Mecklenburg - Vorpommerns?
4. Sind der Besuch von Schulen und Kindertagesstätten gewährleistet?
5. Ist eine unabhängige Erstberatung für diese Flüchtlinge vorgesehen?
6. Wie wird die Residenzpflicht gehandhabt? Müssen die betroffenen

Personen für Besuche bei Anwälten oder Beratungsstellen, Gerichts oder Arztterminen oder auch für sonstige Fahrten eine Reiseerlaubnis beantragen und werden die Reisekosten erstattet?

7. Wohin werden die von Hamburg nach Horst zugewiesenen Flüchtlinge nach dem Aufenthalt in Horst verteilt?

8. Wie werden Abschiebungen und ggf. Abschiebehäft durchgeführt?

9. Wie wird mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen verfahren? Die Ämter und Behörden welchen Bundeslandes sind für diese Jugendlichen zuständig?

Die geplante Zusammenlegung der beiden Erstaufnahmeanrichtungen war in den letzten Tagen Gegenstand von Anfragen in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Mecklenburg - Vorpommern e.V. und da genauere Informationen der Presse nicht zu entnehmen waren, bitte ich Sie herzlich um baldmöglichste Auskunft.

Der oben angeführte Artikel der SVZ befindet sich zu Ihrer Kenntnis im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorstandes
Bärbel Zia